



BUND-Gruppe Schwerin

c/o Jürgen Friedrich, Franz-Mehring-Str. 58, 19053 Schwerin

An die Fraktionen und
Mitglieder im Hauptausschuss

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Absender dieses Schreibens:

BUND-Gruppe Schwerin

c/o Jürgen Friedrich
Franz-Mehring-Str. 58
19053 Schwerin
bund.schwerin@bund.net

Schwerin, den 14.01.2013

**Bebauungsplan Nr. 75.10 „An den Waisengärten“ Auslegungsbeschluss
Stellungnahme des BUND zur Maßnahme CEF-1 (Nr. E)**

**Anlage eines Kleingewässers beim Erlenbruch zum Schutz des streng
geschützten Moorfroschs**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum bevorstehenden Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 75.10 „An den Waisengärten“ möchte sich der BUND mit diesem Schreiben an Sie wenden. Insbesondere geht es uns hier um die notwendigen Maßnahmen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG).

1. Zum Verfahren

Die im Umweltbericht (S. 32) vorgesehene "Inaussichtstellung einer vorzeitigen Genehmigung von Gehölzfällarbeiten" nördlich des Uferwaldes Erlenbruch darf nicht bereits vor bzw. während der öffentlichen Auslegung, dem Vorliegen der Stellungnahmen der Fachverbände und dem formalen Satzungsbeschluss genehmigt werden. Vorzeitige Fällungs- und Erdarbeiten sollten **vor** der Klärung von Fachfragen zur Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme vermieden werden.

2. Zum Schutz des Moorfroschs

Wenn der Moorfrosch auf dem Baugelände des 1. BA festgestellt wurde, dann ist er dort auf jeden Fall durch die bau- und anlagenbedingten Eingriffe schon 2013 unmittelbar bedroht. Auf S. 32 des Umweltberichtes wird im vorletzten Absatz ausgesagt, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die CEF-Maßnahme vermieden werden können.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
Deutsche Sektion von Friends of the Earth International

Konto der BUND-Gruppe Schwerin: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ 140 520 00) Konto-Nr. 31 006 2284

Es finden sich aber in der Satzung keine Maßnahmen, die die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen (s. S. 24 Umweltbericht, Tötung z. B. durch Überfahren von Tieren) verhindern könnten. Auch ist fraglich ob die CEF-Maßnahme wie rechtlich notwendig für den Moorfrosch in kurzer Zeit wirksam sein wird.

Die Bestände des Moorfrosches, die im südlichen Teil -also im Bereich der vorgesehenen CEF-Maßnahme- zu finden sind, sollten ungestört von Erdarbeiten im dort moorigen Boden geschützt werden. Hier sind höchstens zusätzliche Biotopangebote durch kleinflächige Tümpel oder Aufweitungen der bestehenden Gräben durchzuführen.

Der weitgehende Erhalt der dort bestehenden Strukturen ist für Moorfrösche erwiesenermaßen besser als neu angelegte Teiche mit einer völligen landschaftsverändernden Umgestaltung ihres Lebensraums.

3. Zum "Südteil" des Projekts Waisengärten

Die Schaffung einer solchen Kunstlandschaft auf diesem sensiblen Moorboden widerspricht allen bestehenden Beschlüssen der Stadt Schwerin und auch den bisherigen Bemühungen der Stadtverwaltung um ein sinnvolles Konzept zur Erhaltung der naturnahen Landschaft und zur behutsamen Öffnung für die Schweriner Bürger. Durch Baumfällungen, großflächige Teichaushebung mit umgebenen Erdwällen wird die bisherige Vegetation zerstört, der Moorboden gestört und dies in einem sensiblen Bereich des Waisengärtenareals, das überhaupt nicht durch baustellenbedingte Abräumung bedroht ist.

Wir möchten Sie als Mitglied des Hauptausschusses bitten, dieser Maßnahme vor der Klärung von Fachfragen zur Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme die vorzeitige Genehmigung zu versagen.

Mit freundliche Grüßen

für die BUND-Gruppe Schwerin


Jürgen Friedrich